

**Verordnung der Stadt Lohr a.Main über die besonderen sicherheitsrechtlichen Bestimmungen während der Lohrer Spessartfestwoche auf der Mainlände Lohr a.Main
(Lohrer Spessartfestwochen-Verordnung)**

vom 05.07.2023

Die Stadt Lohr a.Main erlässt auf Grund von Art. 19 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2, Alt.2, Art. 23 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II, S. 241), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht:

- § 1** Gegenstand und Geltungsbereich
- § 2** Geltungsdauer und Betriebszeiten
- § 3** Verhalten auf dem Veranstaltungsgelände; Ge- und Verbote
- § 4** Flucht- und Rettungswege
- § 5** Fahrzeugverkehr auf der Mainlände
- § 6** Anordnungen für den Einzelfall
- § 7** Platzverweis
- § 8** Kinder- und Jugendschutz
- § 9** Meldung von Unfällen
- § 10** Zuwiderhandlungen
- § 11** Ausnahmeregelungen
- § 12** Inkrafttreten

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich der Verordnung

- (1) Diese Verordnung setzt Regelungen zur Lohrer Spessartfestwoche der Stadt Lohr a.Main auf dem Festplatz an der Mainlände fest.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist in dem in der Anlage beigefügten Lageplan vom 13.06.2023 schraffiert dargestellt und auf diese Fläche begrenzt (Festplatzbereich). Dieser Lageplan ist verbindlicher Bestandteil dieser Verordnung. Der Festplatz wird begrenzt im Osten durch den Main (exklusive), im Süden durch das Gelände des Bootshafens (exklusive) sowie den Kaibach (exklusive), im Westen durch den Fahrradweg (inklusive) und im Norden durch den Fahrradweg und das Betriebsgewässer (exklusive).

§ 2

Geltungsdauer und Betriebszeiten

- (1) Der jährliche Geltungszeitraum dieser Verordnung ist jeweils die Veranstaltungsdauer der „Lohrer Spessartfestwoche“, beginnend am 1. Festwochentag um 0:00 Uhr bis zum Tag nach dem letzten Festwochentag, 06:00 Uhr.
- (2) Die jeweils durch sicherheitsrechtlichen Bescheid und vorübergehende gaststättenrechtliche Erlaubnis der Stadt Lohr a.Main festgesetzten Betriebs- und Sperrzeiten für die Fahr-, Schau-, Ausstellungs-, Verkaufs- und Gaststättenbetriebe sowie für die Musikdarbietungen sind genauestens einzuhalten.
- (3) Der Aufenthalt auf dem Festplatz ist in den Sperrzeiten untersagt. Die Sperrzeiten sind im öffentlichen Bescheid geregelt. Hiervon ausgenommen sind Personen, die den Betrieb der Spessartfestwoche gewährleisten.

§ 3

Verhalten auf dem Veranstaltungsgelände; Ge- und Verbote

- (1) Auf dem Veranstaltungsgelände hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Den Anordnungen der Polizei und der Stadt Lohr a.Main ist Folge zu leisten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt:
 - a) das Mitführen von Waffen jeder Art sowie Gegenstände, die dazu geeignet bzw. bestimmt sind, als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen oder Wurfgeschosse verwendet zu werden;
 - b) das Mitführen von Gas- oder Pfeffersprühdosen sowie das Mitführen ätzender oder färbender Substanzen;
 - c) Verrichten der Notdurft außerhalb der Toilettenanlagen;
 - d) Betteln in jeglicher Form
 - e) Beschriften, Bemalen oder Bekleben baulicher Anlagen, sonstiger Einrichtungen oder Wege;
 - f) Mitbringen alkoholischer Getränke aller Art in den Festplatzbereich;
 - g) Mitführen oder Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände;
 - h) Entzünden von offenem Feuer oder leicht brennbarer Stoffe sowie pyrotechnische Gegenstände mitzuführen oder abzubrennen;
- (3) Außerhalb der von der Stadt Lohr a.Main zugewiesenen und genehmigten Standflächen ist der Verkauf von Waren aller Art, die Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher oder freiberuflicher Leistungen, das Aufsuchen von Bestellungen auf gewerbliche oder freiberufliche Leistungen sowie die Veranstaltung von Vergnügungen verboten.
Dies gilt auch für nicht gewerbsmäßige Darbietungen von Schaustellungen, Musikaufführungen oder sonstige unterhaltende Vorstellungen.
- (4) Personen, die nicht Angehörige von Schaustellerbetrieben sind oder nicht im Auftrag der Stadt Lohr a.Main handeln, dürfen sich nicht hinter Schaustellerbetrieben oder im Bereich der Wohnwagen und Schaustellerfahrzeugen sowie Lagerplätzen aufhalten.

- (5) Es ist verboten, Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen, sofern dadurch eine einschüchternde Wirkung entsteht.
- (6) Das Tragen von sogenannten Rockerkutten ab einer Gruppengröße von drei Personen ist verboten.

§ 4

Flucht- und Rettungswege

Alle Zugänge und Ausgänge des Veranstaltungsgeländes sowie die festgelegten Flucht- und Rettungswege sind ständig freizuhalten.

Der Rettungswegplan hängt im Festzeltbüro aus.

§ 5

Fahrzeugverkehr auf der Mainlände

- (1) Während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ist auf der Mainlände Lohr das Benutzen von Fahrzeugen aller Art, auch das Fahren mit rollenden Freizeitgeräten und das Mitführen von Fahrrädern verboten. Fahrräder sind an den dafür vorgesehenen Stellen abzustellen.
- (2) Das Verbot gilt nicht
 - a) für Krankenfahrstühle und Kinderwagen,
 - b) für zugelassene Fahrzeuge auf dem Radweg,
 - c) für Fahrzeuge, die mit Erlaubnis des Veranstalters zur Belieferung der Festbetriebe verwendet oder zur Durchführung besonderer Arbeiten oder Aufgaben auf der Mainlände Lohr benötigt werden
 - d) für das Mitführen von Fahrrädern auf dem direkten Weg von und zu den ausgewiesenen Fahrradabstellplätzen
- (3) Einsätze von Rettungskräften und der Polizei bleiben von dem Verbot unberührt.

§ 6

Anordnungen für den Einzelfall

Die Stadt Lohr a.Main kann während der Veranstaltungszeit zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Eigentum und Besitz oder zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder Belästigungen für die Nachbarschaft Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

Die Wahrnehmung weiterer gesetzlicher Befugnisnormen auch im Einzelfall bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Platzverweis

- (1) Die Stadt Lohr a.Main oder die Polizei können während der Veranstaltungszeit eine Person insbesondere unter folgenden Voraussetzungen vorübergehend vom Festplatz verweisen oder dieser vorübergehend das Betreten des Festplatzes verbieten:
- a) wenn diese den Vorschriften dieser Verordnung, insbesondere einer Anordnung gemäß § 6 zuwiderhandelt;
 - b) wenn diese im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht
 - c) wenn dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist
- Der Platzverweis gilt unmittelbar nach Erteilung für 24 Stunden. Die betroffene Person hat das Veranstaltungsgelände umgehend zu verlassen.
Das Betretungsverbot kann sich auch auf einen längeren Zeitraum erstrecken, sofern dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit geboten ist.
- (2) Andere hoheitliche Befugnisse bleiben hiervon unberührt.

§ 8

Kinder- und Jugendschutz

Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf der Aufenthalt im Festzelt nur bis 23:00 Uhr gestattet werden; die Anwesenheit auf dem Veranstaltungsgelände ab 23:00 Uhr ist nicht gestattet.
Im Übrigen bleiben die Vorschriften zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit unberührt.

§ 9

Meldung von Unfällen

Jeder Unfall mit Personenschaden, der sich während der Veranstaltungszeit in einem Festplatzbetrieb ereignet, ist durch den Betriebsinhaber oder seinen Vertreter unverzüglich der Polizei oder dem Veranstalter zu melden.

§ 10

Zuwiderhandlungen

- (1) Nach Art. 19 Abs. 7 Nr. 3 und Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
- a) entgegen § 3 Abs. 1 auf dem Festplatz an der Mainlände Lohr a.Main andere schädigt, gefährdet, oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt, oder den in § 3 Abs. 2 enthaltenen Bestimmungen über das Verhalten während der Veranstaltung zuwiderhandelt,
 - b) entgegen § 3 Abs. 3 auf der Mainlände Lohr a.Main außerhalb der von der Stadt Lohr a.Main zugewiesenen Standflächen Waren verkauft, Speisen oder

Getränke abgibt, gewerbliche oder freiberufliche Leistungen anbietet, Bestellungen auf gewerbliche oder freiberufliche Leistungen aufsucht, Vergnügungen veranstaltet oder nicht gewerbsmäßig Schaustellungen, Musikaufführungen oder sonstige unterhaltende Vorstellungen darbietet.

- c) entgegen § 3 Abs. 4 sich auf der Mainlände Lohr unberechtigt hinter Schaustellerbetrieben oder im Bereich der Wohnwagen und Schaustellerfahrzeuge sowie Lagerplätze aufhält,
 - d) entgegen § 3 Abs. 5 Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung trägt, sofern dadurch eine einschüchternde Wirkung entsteht,
 - e) entgegen § 3 Abs. 6 sogenannte Rockerkutten ab einer Gruppengröße von drei Personen trägt,
 - f) entgegen § 4 Zugänge und Ausgänge des Veranstaltungsgeländes sowie die festgelegten Flucht- und Rettungswege versperrt,
 - g) entgegen § 5 Abs. 1 auf dem Festgelände Fahrzeuge benutzt, die nicht in Abs. 2 und 3 ausgenommen sind,
 - h) entgegen § 9 Unfälle mit Personenschaden nicht unverzüglich der Polizei oder dem Veranstalter meldet.
- (2) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a) und b) bezieht, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.
- (3) Nach Art. 19 Abs. 7 Nr. 3, Art. 23 Abs. 3 und Art. 38 Abs. 4 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer einer vollziehbaren Anordnung nach §§ 3 oder 6 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.
- (4) Andere Bußgeld- oder Strafvorschriften bleiben unberührt.

§ 11

Ausnahmeregelungen

Die Stadt Lohr a.Main kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für die Dauer von 20 Jahren.

Lohr a.Main, 05.07.2023

Stadt Lohr a.Main



Dr. Mario Paul
Erster Bürgermeister

